



Richtlinie über die Verleihung eines Inklusionspreises im Landkreis Kelheim

Der Kreisausschuss des Landkreises Kelheim hat im Einvernehmen mit den Raiffeisenbanken im Landkreis Kelheim in seiner Sitzung am 23.04.2018 folgende Richtlinie beschlossen (geändert durch Beschluss vom 20.07.2020):

§ 1 Stiftung eines Inklusionspreises

1. Der Landkreis Kelheim und die Raiffeisenbanken im Landkreis Kelheim verleihen alle zwei Jahre, beginnend ab dem Jahr 2019, einen Inklusionspreis. Außerordentlich wird der Inklusionspreis erstmalig im Jahr 2018 verliehen. Der Preis kann unter ein bestimmtes Motto gestellt werden.
2. Zur Benennung der Vorschläge wird öffentlich aufgerufen.
3. Die Verleihung des Inklusionspreises ist mit der Überreichung eines Geldpreises verbunden. Die Mittel hierfür betragen insgesamt 2.000 €. Sie werden von den Raiffeisenbanken im Landkreis Kelheim zur Verfügung gestellt. Es ist möglich, den Preis auf mehrere Preisträgerinnen und Preisträger aufzuteilen.

§ 2 Preisträgerinnen und Preisträger

Der Preis wird verliehen an Privatpersonen, Vereine, Verbände, Institutionen, Initiativen und juristische Personen, die im Bereich der Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigungen im Landkreis Kelheim herausragendes Engagement bewiesen haben.

§ 3 Leistungen, für die der Preis vergeben wird

1. Der Preis wird in Anerkennung und Würdigung des Engagements von Personen und Organisationen vergeben, die sich um die Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigungen verdient gemacht haben und für eine gegenseitige Anerkennung eintreten.
2. Bei der Bewertung der Vorschläge finden insbesondere die folgenden Kriterien Anwendung:
 - a) Inklusive Wirkung
 - b) Diversität
 - c) Nachhaltigkeit
 - d) Bewusstseinsbildung
 - e) Ehrenamtliches Engagement
 - f) Zivilcourage
 - g) Einsatz für Toleranz und gegen Diskriminierung

§ 4 Vorschlagsrecht

Alle Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Kelheim sind berechtigt, Vorschläge innerhalb der Vorschlagsfrist beim Landratsamt Kelheim einzubringen.

§ 5 Vergabegremium

1. Der Kreisausschuss bestellt für die Dauer einer Wahlperiode des Kreistags ein Gremium zur Prüfung der Vorschläge und zur Entscheidung über die Preisträgerinnen und Preisträger.
2. Dieses Gremium setzt sich zusammen aus
 - a) der Landrätin/dem Landrat des Landkreises Kelheim
 - b) der/dem Kreisverbandsvorsitzenden der Raiffeisenbanken im Landkreis Kelheim
 - c) je einem Mitglied pro politischer Gruppierung im Kreistag Kelheim
 - d) der/dem Behindertenbeauftragten des Landkreises Kelheim.
 - e) Die Landrätin/der Landrat kann, auf Vorschlag der Verwaltung, bis zu drei betroffene oder besonders engagierte Personen zum Thema Inklusion mit Stimmrecht beiziehen.

Für die Gremiumsmitglieder a), b) und c) wird durch den Kreisausschuss eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter benannt.

§ 6 Zuständigkeit für Vergabe und Abstimmungsmodus

1. Der Preis wird durch das Gremium vergeben.
2. Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Verwaltung vorgestellt. Jedes Mitglied des Gremiums kann anschließend im Rahmen einer Debatte seine Favoriten benennen. Durch schriftliche Benennung von bis zu drei Favoriten durch jedes stimmberechtigte Mitglied entsteht ein erstes Meinungsbild. Die drei am häufigsten genannten Vorschläge stehen zur Diskussion und Abstimmung. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine weitere Abstimmung zwischen den stimmgleichen Vorschlägen. Anschließend erfolgt die endgültige Beschlussfassung in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden.

§ 7 Form der Verleihung

Die Preisverleihung erfolgt durch die Landrätin/den Landrat des Landkreises Kelheim. Sie findet im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung statt. Neben dem Geldpreis erhält jeder Preisträger eine Urkunde.

§ 8 Rechtsweg

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung im Kreisausschuss am 21.07.2020 in Kraft.

Kelheim, den 20.07.2020


Martin Neumeyer
Landrat